

Richard Paukner ♦ Am Waldrand 54 ♦ 85354 Freising

An die Stadt Freising  
Herrn Oberbürgermeister Tobias Eschenbacher  
Obere Hauptstraße 2,

85354 Freising.



Freising, 22.12.2022

## Antrag zur Einführung eines Konzeptes zum Umgang mit Prostitution

Sehr geehrte Damen und Herren,

die AfD spricht sich für die Einführung eines Konzeptes, zum Umgang mit Prostitution, in der Stadt Freising aus.

### Hintergrund:

Die Stadt Freising erreicht die 50.000 Einwohner-Grenze. Damit ist ein für alle Gemeindeteile umfassendes Verbot der Prostitution nicht mehr möglich. (EGStGB) Art 297

Man kann Sexarbeit moralisch verwerflich finden oder sich auf den Standpunkt stellen: Keine Arbeit ist illegal.

Aufgabe des Stadtrates ist es dafür zu sorgen, dass die nun legale Sexarbeit in einer Form anläuft, die das sonstige Leben in der Stadt nicht beeinträchtigt, aber auch für einen möglichst hohen Schutz der Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter gewährleistet.

Ein Hauptaugenmerk ist dabei besonders auf die Verhinderung von Zwangsprostitution zu legen, sowie der Entstehung eines kleinkriminellen Umfeldes vorzubeugen.

In Rücksprache mit der Polizei, Beratungsstellen und Berufsverbände sollten deshalb entsprechende Konzepte erarbeitet und Sperrbezirke festgelegt werden.

Als Ansprechpartner kämen dabei u.a. die Beratungsstelle mimikry (Dreimühlenstr. 1, München) sowie der Bundesverband erotische und sexuelle Dienstleistungen in Frage.

Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter sind in Bayern verpflichtet ihre Tätigkeit anzumelden. Eine entsprechende Erlaubnisstelle eventuell das Ordnungsamt möglicherweise auch das Bürgerbüro, müssen diese Aufgabe übernehmen.

Für die Anmeldung ist zudem die Bescheinigung über eine gesundheitliche Beratung durchzuführen. Dies fällt in die Aufgabe des Gesundheitsamtes.



Die AfD Freising spricht sich zudem aus, eine entsprechende Betreuung durch (aufsuchende) Sozialarbeit zu gewährleisten, die sich im Spannungsfeld Empowerment der Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter sowie Ausstiegsberatung bewegt. Ein entsprechendes Konzept ist mit den ohnehin vor Ort tätigen sozialen Einrichtungen sowie auf die Thematik spezialisierte Fachstellen zu erarbeiten.

## **Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch (EGStGB) Art 297 Verbot der Prostitution**

(1) Die Landesregierung kann zum Schutz der Jugend oder des öffentlichen Anstandes

1.

für das ganze Gebiet einer Gemeinde bis zu fünfzigtausend Einwohnern,

2.

für Teile des Gebiets einer Gemeinde über zwanzigtausend Einwohner oder eines gemeindefreien Gebiets,

3.

unabhängig von der Zahl der Einwohner für öffentliche Straßen, Wege, Plätze, Anlagen und für sonstige Orte, die von dort aus eingesehen werden können, im ganzen Gebiet oder in Teilen des Gebiets einer Gemeinde oder eines gemeindefreien Gebiets

durch Rechtsverordnung verbieten, der Prostitution nachzugehen. Sie kann das Verbot nach Satz 1 Nr. 3 auch auf bestimmte Tageszeiten beschränken.

(2) Die Landesregierung kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf eine oberste Landesbehörde oder andere Behörden übertragen.

1. (3)Wohnungsbeschränkungen auf bestimmte Straßen oder Häuserblocks zum Zwecke der Ausübung der Prostitution (Kasernierungen) sind verboten.



## **Verordnung über das Verbot der Prostitution**

**Vom 26. Mai 1975**

**(BayRS II S. 253)**

**BayRS 2011-2-6-1**

Vollzitat nach RedR: Verordnung über das Verbot der Prostitution in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-6-1) veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch § 1 Nr. 2 der Verordnung vom 28. November 2012 (GVBl. S. 656) geändert worden ist

Auf Grund des Art. 297 Abs. 1 und 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (EGStGB) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

Anm.:] BGBl. FN 450-16

### §1

1 In Gemeinden bis zu 30 000 Einwohnern ist es verboten, der Prostitution nachzugehen. 2Die Regierungen können durch Rechtsverordnung in besonders begründeten Fällen einzelne Gemeinden mit deren Zustimmung ganz oder teilweise von dem Verbot ausnehmen.

### §2

(aufgehoben)

### §3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1975 in Kraft:."

(2) (gegenstandslos)

Mit freundlichen Grüßen

Richard Paukner